

## **Satzung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Marienberg (Bibliothekssatzung)**

vom 30.01.2012

**zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung am 09.12.2014**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 **Aufgabe/Benutzerkreis**
- § 2 Sitz der Stadtbibliothek
- § 3 Benutzung
- § 4 Entleihung und Rückgabe der Medien
- § 5 Ausleihbeschränkungen
- § 6 Auswärtiger Leihverkehr
- § 7 Behandlung der Medien und Haftung
- § 8 Internetnutzung
- § 9 Hausordnung
- § 10 Gebühren
- § 11 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1

## § 1

### Aufgabe / Benutzerkreis

**Die Große Kreisstadt Marienberg führt die Aufgaben der Stadtbibliothek und die ihr übertragenen Aufgaben der Kreisergänzungsbibliothek in einer Einrichtung als Stadt- und Kreisergänzungsbibliothek.**

**Ausschließlich als Aufgabenträger einer Stadtbibliothek wird die Große Kreisstadt als öffentliche Einrichtung tätig. Für diesen Tätigkeitsbereich gelten die Bestimmungen der Bibliothekssatzung.“**

## § 1a

Die Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Marienberg, einschließlich ihrer Außenstellen, ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Marienberg und dient der Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stadtbibliothek mit ihren Außenstellen steht jedem Einwohner der Großen Kreisstadt Marienberg und ihren Besuchern zur Verfügung. Bei Außenständen der Gebühren nach § 10 dieser Satzung, bei überfälliger Rückgabe von Medien bzw. bei unsachgemäßem Verhalten kann die Bibliotheksleitung die Nutzung untersagen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 2

### Sitz der Stadtbibliothek

Der Hauptsitz der Stadtbibliothek ist in den Räumlichkeiten im Bergmagazin, Am Kaiserteich 3 in 09496 Marienberg untergebracht. Sie kann entsprechend dem Bedarf Außenstellen in den Ortsteilen unterhalten, gegenwärtig in den Ortsteilen:

- Niederlauterstein
- Pobershau
- Rübenau
- Satzung
- Lauterbach
- Kühnhaide
- Zöblitz

Über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg.

## § 3

### Benutzung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Daten mit.

Mit seiner Unterschrift, bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren deren Erziehungsberechtigte, erkennt er die Satzung und die Hausordnung an und erteilt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung dieser Angaben.

Änderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei eventuell daraus entstehenden Schäden haftet der Benutzer.

Der Erziehungsberechtigte bzw. Vertretungsberechtigte verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an, welcher die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnimmt.

- (2) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist zu jeder Ausleihe bzw. Rückgabe vorzulegen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Der Verlust ist unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises ist kostenpflichtig.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bibliothekssatzung und die Hausordnung ist die Bibliotheksleitung berechtigt, Benutzer ganz oder teilweise von der Bibliotheksnutzung auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Entleihung und Rückgabe der Medien**

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Ausleihfrist zu verlängern oder spätestens bei Übergabe eines Mediums an den Benutzer zu verkürzen. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zur Bibliothekssatzung fällig.
- (2) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Liegt für ein bestimmtes Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (4) Wird ein Medium, dessen Entleihungsfrist abgelaufen ist und zu dessen Rückgabe gemahnt wurde, nicht zurückgegeben, so kann die Herausgabe gerichtlich durchgesetzt oder Schadensersatz geltend gemacht werden. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

#### **§ 5**

#### **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen die Medien über den Leihverkehr der Bibliotheken. Ein Anspruch der Beschaffung besteht für den Nutzer nicht. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek, soweit sie dem Benutzer vor Auftragsannahme bekannt gemacht wurden.

Der Auftrag ist kostenpflichtig und richtet sich nach der Anlage 1 dieser Bibliothekssatzung.

## **§ 7 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Wer Medien ausleiht, hat sich deshalb beim Empfang zu überzeugen, dass sie keine Schäden aufweisen. Meldet er den Schaden nicht, so erkennt er an, dass er die Medien im ordnungsgemäßen Zustand erhalten hat.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter den vollen Ersatz und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. des Neupreises zu leisten, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Er haftet auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die Bibliothek nicht.
- (4) Bei Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen sowie für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek, haftet die Bibliothek nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Internetnutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Informations- und Bildungsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Zugangsberechtigt sind alle Personen, die sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Kinder und Jugendliche, bis 16 Jahre, benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Vertretungsberechtigten.  
Die Nutzungsdauer beträgt 30 Minuten. Sie kann verlängert werden, wenn kein weiterer Nutzungsbedarf vorliegt. Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenpflichtig und richtet sich nach Anlage 1 zur Bibliothekssatzung.
- (2) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.

Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.

- (3) Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen oder Buchungen über das Internet getätigt werden. Die bewusste Manipulation an Hard- und Software ist untersagt. Die Verwendung von mitgebrachten Datenträgern ist untersagt, ebenso wie das Versenden und Lesen von E-Mails.
- (4) Verstöße gegen die Vorschriften nach den Absätzen 1 bis 3 bzw. gegen die Anweisungen des Bibliothekpersonals haben den unwiderruflichen Ausschluss von der Internetnutzung zur Folge.

### **§ 9 Hausordnung**

Jeder Nutzer unterwirft sich der jeweils gültigen Hausordnung.

### **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Inanspruchnahme von Leistungen dieser sind Gebühren fällig, die gemäß der beigefügten Anlage 1 zur Bibliothekssatzung festgelegt sind.

Schuldner der Gebühr ist der Benutzer der Stadtbibliothek sowie derjenige, der für die Gebühr eines anderen kraft Gesetz haftet.

### **§ 11 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bibliotheksleistung, sie wird sofort fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt in der Stadtbibliothek.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Bibliothekssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Marienberg vom 03.11.2010 und die Benutzungsordnung der Gemeindebibliotheken Pobershau vom 01.04.2009 außer Kraft.

Marienberg, 30.01.2012

gez.  
Wittig  
Oberbürgermeister

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1 zur****Satzung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Marienberg  
(Bibliothekssatzung)****vom 30.01.2012****1. Gebühr**

- |  |        |
|--|--------|
| - jährliche Gebühr Erwachsene ab 18 Jahre                                    | 6,00 € |
| - jährliche Gebühr Dienststellen, juristische Personen,<br>Institute, Firmen | 6,00 € |
| - Einmalnutzung für zusammenhängende<br>4 Wochen                             | 3,00 € |

**2. Versäumnisgebühr pro Medieneinheit und Woche**

- |  |        |
|--|--------|
| - Erwachsene ab 18 Jahre nach der ersten Woche   | 1,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr  | 0,50 € |
| - Erwachsene jede weitere Woche  | 1,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr<br>zuzüglich tatsächlich anfallende Mahnkosten | 0,50 € |

**3. Ersatz für Benutzerausweis**

- |          |        |
|----------|--------|
| Pauschal | 1,00 € |
|----------|--------|

**4. Kopien und Ausdrücke**

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| bei Format DIN A 4 – pro Seite - | 0,15 € |
| bei Format DIN A 3 – pro Seite - | 0,30 € |

**5. Fernleihe, Gebühr je Medieneinheit**

- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| Fernleihbestellungen       |        |
| Sachsen-OPAC               | 2,50 € |
| Überregionaler Leihverkehr | 5,00 € |

**6. Internetnutzung**

- je angefangene halbe Stunde 1,00 €